**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – ETHIK UND WERTE

*Ethik:* Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-,

internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

*Werte:* Der\*die Teilnehmer\*in muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit,

Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und

deren Einhaltung sicherstellen.

Verstößt der\*die Teilnehmer\*in gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 2 – HAFTUNG

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr

Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches

Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden,

die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend

gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission

keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 3 – Rückzahlung

Hält der\*die Teilnehmer\*in die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise

an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der\*die Teilnehmer\*in die Vereinbarung vorzeitig oder kann die

Mindestanzahl von 15 ECTS pro Semester durch ein Transcript of Records und/oder eine Sprachkursteilnahmebescheinigung

nachweisen, so muss er\*sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde

etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der

Nationalen Agentur.

Wenn der\*die Teilnehmer\*in aufgrund von „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder

eines Ereignisses, auf das der\*die Teilnehmer\*in keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit

seinerseits\*ihrerseits zurückzuführen ist, daran gehindert wird, seine\*ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu

beenden, ist er\*sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter

Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die

Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde.

Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Erfüllt der\*die Teilnehmer\*in sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung

ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu

kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per

Einschreiben tätig wird.

ARTIKEL 5 – DATENSCHUTZ

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725

des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden

ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende

Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der

Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen

(Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

Der\*die Teilnehmer\*in kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige

oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich

der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die

Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer

personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

Mit Unterzeichnung des Grant Agreements bestätigt der\*die Teilnehmer\*in die Datenschutzerklärung der Europäischen

Kommission zur Kenntnis genommen zu haben: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 6 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der

Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von

der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.